

Nr. IV/5-173-Utt 01/80

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Am See" in der Gemarkung Üttingen

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes — Bay-NatSchG — erläßt das Landratsamt Würzburg folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 18. April 1984, Nr. 820-8632.00-10/84, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Der in der Gemeinde Üttingen auf einer Teilfläche des Grundstückes Fl.-Nr. 2520 gelegene See wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 0,46 ha und erhält die Bezeichnung "Am See".
- (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte M 1 : 25.000 und einer Karte M 1 : 2.500 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es, den Biotop im Interesse des Naturhaushalts, insbesondere wegen der Tier- und Pflanzenwelt, zu erhalten.

1. Das Gebiet ist ein idealer Lebensraum für spezifische Tier- und Pflanzenarten, insbesondere stellt es ein ausgezeichnetes Laichgewässer für Amphibien dar (u.a. Geldbauchunke, Teich- und Kammolch).
2. Es sind besondere erhaltenswerte Wasserpflanzen vorhanden.

Der Erlaß der Verordnung ist im Interesse des Naturhaushalts erforderlich.

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten:
 1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzurechen oder zu

beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,

3. Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten,
4. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern,
5. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
6. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
7. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben, (insbesondere intensive Teichwirtschaft mit dazugehörigen Maßnahmen wie Zufütterung der Fische, Düngung und Kalkung des Gewässers),
8. Sachen zu lagern,
9. außerhalb von Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen,
10. zu zelten oder zu lagern,
11. Feuer zu machen,
12. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Würzburg als Untere Naturschutzbehörde erfolgt,
4. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
5. Einsetzen von Fischen (nur extensive Teichwirtschaft).

§ 5
Befreiung

- (1) Von den Verboten und Beschränkungen dieser Verordnung kann im Einzelfall gem. Art. 49 BayNatSchG eine Befreiung erteilt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Befreiung erfordern, oder
 2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist, oder
 3. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 2 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1 oder zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, den 15. Mai 1984
Landratsamt Würzburg

Dr. Schreier
Landrat

Flurkarte M 1 : 2.500

Zu der Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 15. Mai 1984 über den geschützten Landschaftsbestandteil "Am See", Gemarkung Uttingen, Landkreis Würzburg.

Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 21 vom 10.07.84

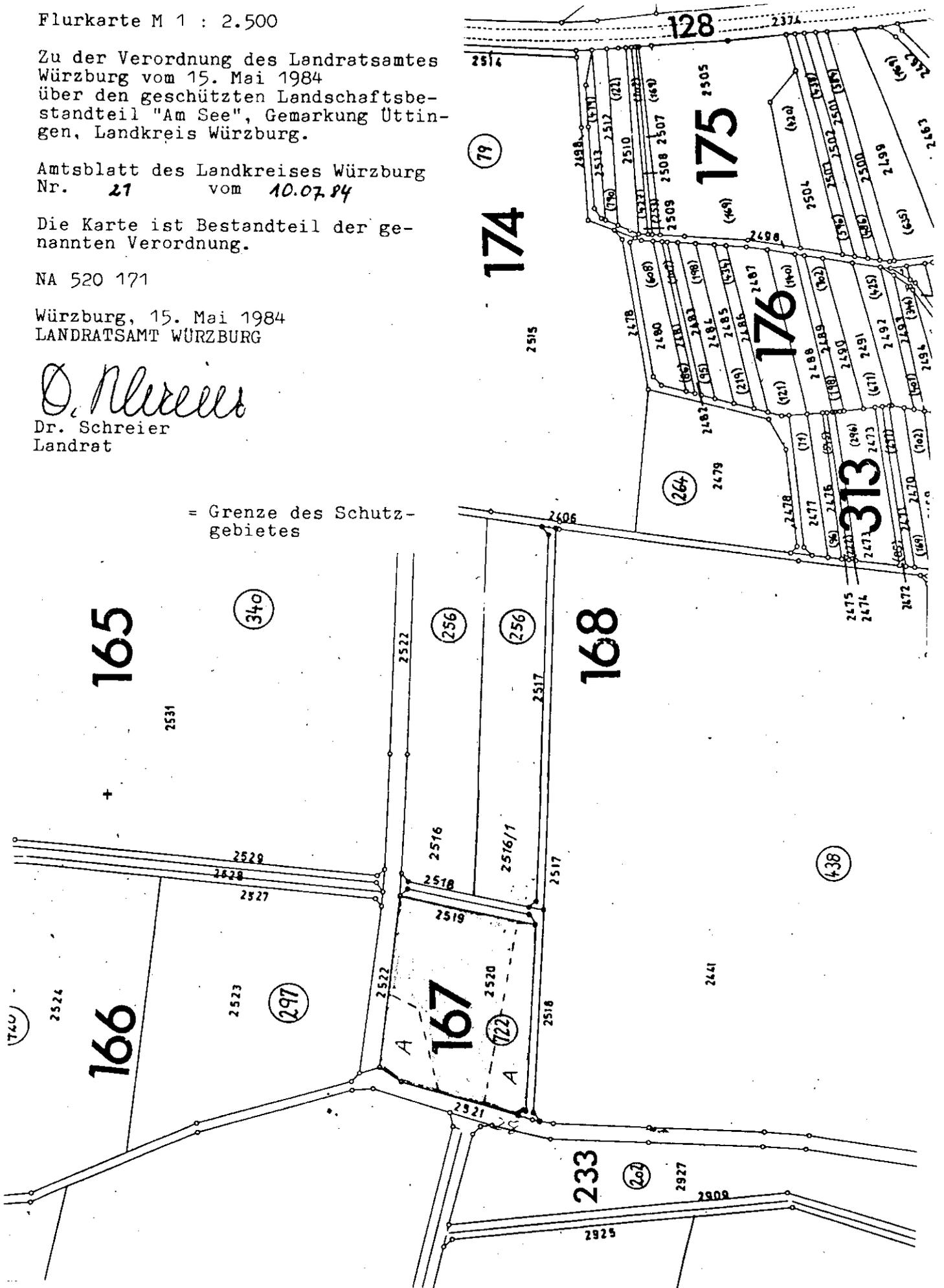
Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

NA 520 171

Würzburg, 15. Mai 1984
LANDRATSAMT WÜRZBURG

D. Schreier
Dr. Schreier
Landrat

= Grenze des Schutzgebietes



Topographische Karte M 1 : 25.000

Zu der Verordnung des Landratsamtes
Würzburg vom 15. Mai 1984
über den geschützten Landschaftsbe-
standteil "Am See", Gemarkung Uttin-
gen, Landkreis Würzburg.

Amtsblatt des Landkreises Würzburg
Nr. 21 vom 10.07.84
Die Karte ist Bestandteil der genann-
ten Verordnung.

NA 520 171

Würzburg, den 15. Mai 1984
LANDRATSAMT WÜRZBURG

O. Schreier

Dr. Schreier
Landrat

□ = Grenze
des
Schutzgebietes

